

Ausdrucksformen der Synodalität heute

Pierre Vallin

Der Versuch, ein Panorama der synodalen Einrichtungen in der heutigen christlichen Welt zu zeichnen, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. In der Tat findet man einerseits Institutionen, die eine von dem griechischen Ausdruck Synode abgeleitete Bezeichnung tragen, jedoch untereinander sehr verschieden sind. Andererseits gibt es Institutionen, die die durch das Wort bezeichnete Aufgabe erfüllen: sich zusammenzufinden, um zu einer gemeinsamen Ausrichtung zu gelangen; diese Einrichtungen tragen jedoch nicht die Bezeichnung „Synode“. Es ist von daher nötig, zu einer Typologie zu gelangen, die die Wortherkunft mit den aus der „Anwendungspraxis“ abgeleiteten Kriterien verbindet. Dies ist es, was wir hier versuchen werden. Die Gliederung hat eine beschreibende Absicht, aber das so vermittelte Bild des Begriffes „Synodalität“ wirft die Frage nach einer in der christlichen Tradition möglichen Bewertung der genannten Vorgehensweisen und ihrer dauerhaften Angemessenheit auf. Wir werden auf diesen Aspekt zum Abschluss unseres Beitrages zurückkommen. Beginnen wir unsere Beschreibung damit, dass wir nach den Ursprüngen im Gebrauch des Ausdrucks Synode fragen, und zwar insbesondere in der Geschichte des östlichen Christentums.

I. Die Ursprünge des Ausdrucks

Das Wort „Synode“ verweist kulturell auf die christlichen Traditionen; man kann auch sagen, es verweist auf die christliche Bewegung¹, die seit ihrem Ausgang bei den Gläubigen des Christus Jesus eine große Formenvielfalt erkennen lässt. In der sehr weitgefächerten Verschiedenheit der innerhalb dieser historischen Bewegung entstandenen Sozialformen behält der Ausdruck Synode einen Bezug zu seiner ältesten Verwendung im Leben der christlichen Gemeinden. Dieser Gebrauch scheint am Ende des zweiten Jahrhunderts in der hauptsächlich griechischsprachigen christlichen Welt aufgekommen zu sein. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um aus Delegierten mehrerer Kirchen zusammengesetzte lokale Versammlungen mit einer vorwiegend die Lehre betreffenden Funktion: das gemeinsame Eintreten gegen Irrtümer, die als bedrohlich gelten.² Welche übereinstimmenden disziplinarischen Maßnahmen sollte man in der von diesen Schwierigkeiten betroffenen Gegend ins Auge fassen? In diesen Synodalversammlungen verstärkt sich damit die Rolle der „Aufseher“ oder Bischöfe und gewinnt immer mehr Raum in den Kirchen. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass

eine Einrichtung der lateinischen Gemeinden in Afrika allgemeine Geltung hatte: Konzile werden in Gegenwart des Volkes begangen.³

Es ist festzuhalten, dass die Autorität der Synode in diesem Anfangsstadium in erster Linie die der Versammlung selber ist, bei der mit der Gegenwart des Herrn und seines Geistes gerechnet wird. Gleichzeitig wird diese Autorität nicht als isoliert und an eine Maßnahme oder Formel gebunden verstanden. Die Rezeption der Autorität dieses synodalen Ereignisses setzt sie in Relation mit der von den Schriften und ihrer Interpretation im Leben der Kirche gebildeten Einheit. Infolgedessen schließt die Rezeption Distanzierungen nicht aus und umfasst eventuell - je nach den Umständen - auch Korrekturen an diesem oder jenem Punkt. Eine synodale Autorität kann interpretieren, was ihr vorausgegangen ist.⁴

Mit wichtigen lokalen Unterschieden entwickelt sich eine synodale Struktur dieser Art in den Kirchen des Ostteils des Imperiums, und sie bleibt charakteristisch für diese Kirchen bis in unsere Tage.⁵ Zwei vorrangige Veränderungen wurden nötig. Die erste besteht in der Festlegung der Gebiete, deren dauerhafte Einteilung den Grenzen der Provinz oder der Region folgte. In diesem Rahmen traten die Synoden regelmäßig zusammen, wobei alle Bischöfe der Territorialeinheit anwesend oder durch Delegierte vertreten waren. Ein anderer charakteristischer Zug besteht im Vorsitz der Synode, der dem Inhaber des Metropolitenthrons (für eine Provinz) bzw. des Patriarchenthrons (für größere Regionen - inklusive des Falles autokephaler Selbstständigkeit) zukommt. Es ist anzumerken, dass Cyprian für sich selbst eine höhere Autorität innerhalb des Konzils des christlichen Afrika ablehnte, welches er doch zu leiten berufen war.⁶

Insbesondere im Fall des Stuhls von Konstantinopel hat sich aus den Bischofsvertretern in der Nähe und den zeitweilig am Zentralsitz in der Stadt wohnenden Bischöfen die Einrichtung einer um den Vorsitzenden gruppierten dauerhaften Synode entwickelt. Eine vergleichbare Einrichtung bildete sich um den Bischof von Rom.

Selbst wenn die Autorität der Bischöfe während der Synoden offensichtlich war, so konnten diese Versammlungen doch weiterhin von der Gegenwart von Laien profitieren, die in einem gewissen Maß für die Teilnahme des gläubigen Volkes sorgten. Oft handelte es sich um Delegierte oder Repräsentanten der staatlichen Verwaltung. Dasselbe gilt für die Konzile des Westens auf Provinz- und Nationalebene. Man kann in diesen verschiedenen Fällen von gemischten Synoden sprechen, aber an den - prinzipiellen - Vorrang der bischöflichen Autorität wurde oft mit Macht erinnert. Die gleichen Wesenszüge eignen den Regionalkonzilien der Provinzen - oder manchmal der Nationen (im weiten mittelalterlichen Sinne) -, die im Westen in großer Zahl stattfanden. Im Fall der westlichen Konzilien aber hat sich der Wille manifestiert, die Verfügungen dieser lokalen Versammlungen der Abhängigkeit von der Autorität des römischen Stuhls zu unterstellen, da diese sich im Prinzip - aber nicht immer in Wirklichkeit - dem Einfluss der weltlichen Herren oder der säkularen städtischen Autoritäten entgegenstellte.

II. Von den Ursprüngen des Ausdrucks zum Allgemeinbegriff

Ausdrucks-
formen der
Synodalität
heute

Soll man den umfassenden Überblick, den dieser Artikel zu geben versucht, an den ersten Gebrauchssinn des Begriffes Synode (oder *concilium* auf Latein) binden? Es gilt, eine Unterscheidung zu treffen zwischen dem Begriff Synode, der die Gegenwart des Volkes der Gläubigen voraussetzt, und einer späteren Tendenz, den Begriff für Einrichtungen zu benutzen, die vorrangig auf der bischöflichen Autorität beruhen. Im zweiten Fall wird man die - auf alle zum Bereich der Synode gehörigen Kirchen anwendbare - Koordinationsfunktion eines (nach dem von den Griechen benutzten Ausdruck) „*protos*“ finden, das heißt die dem Inhaber des ersten Sitzes des jeweiligen Territoriums oder Bereiches, Metropoliten oder Patriarchen, vorbehaltene Rolle.

Es gab mit Sicherheit eine Verbindung zwischen der synodalen Institution in der Alten Kirche und den Formen einer beratenden Versammlung, die der Welt des klassischen Altertums - und später den westlichen Gesellschaften des Mittelalters - geläufig waren. Man könnte also die Frage stellen in Bezug auf die entstandenen Gemeinschaften - oder auf die, die noch entstehen könnten - in Kulturen, in denen man keine vergleichbare kollektive Beratungstradition des westlichen Typus fände: mit einer satzungsbestimmten Funktion, einem periodischen Charakter und mit der Möglichkeit, am Ende der Diskussion eine Stimmenauszählung vorzunehmen. Existieren solche Fälle? Ihr mögliches Auftreten kann zumindest hypothetisch festgehalten werden; dann müssten wir uns auf originelle autonome Schöpfungen gefasst machen.

Die vorher erwähnte Frage ist von größerer aktueller Bedeutung. In welchem Maß ist es angemessen, die Idee der Synodalität mit der der Episkopalität zu verbinden? Man kann einige Hindernisse auf diesem Gebiet beseitigen, oder doch wenigstens Pfade bahnen, indem man zwei andere Begriffe mit ins Spiel bringt: die Konziliarität und die Kollegialität.

Historisch gesehen steht die Vorstellung der Konziliarität⁷ in Spannung mit der des Primates, des Papsttums, also in einer Linie mit einer Tradition, die die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, der Leitungsfunktionen und Lehrhoheit für einen weiten Teil der christlichen Kirchen betrifft. Die Tendenz des „Konziliarismus“ besteht also darin, die bischöfliche Hierarchie und insbesondere den sie krönenden päpstlichen Primat der Autorität von gewählten Vertretern des christlichen Volkes in seiner Gesamtheit gegenüberzustellen, wobei die politischen und theologischen Leiter dieses gläubigen Volkes eine maßgebliche Rolle spielen können.

Der Autor

Pierre Vallin SJ, geb. 1928, ist seit 1964 Professor für Geschichte und dogmatische Theologie, derzeit an der theologischen Fakultät des Centre Sèvres, Paris. Mitarbeiter der Zeitschriften Études und Recherches de Science Religieuse (hier gibt er das Bulletin für Ekklesiologie heraus). Veröffentlichungen u.a.: Le travail et les travailleurs dans le monde chrétien, Paris 1983; Les chrétiens et leur histoire, Paris 1985; Histoire politique des chrétiens, Paris 1988. Anschrift: Centre Sèvres, 35bis Rue de Sèvres, F-75006 Paris, Frankreich.

Diese Form der „Synodalität“ scheint als solche nicht mehr von Aktualität zu sein.

III. Die Frage der „Kirchenräte“

Man kann jetzt die Aufmerksamkeit auf eine andere Wirklichkeit von großer Aktualität richten: die Entstehung der Begriffe des „Rates“ im ökumenischen Kontext. Der Terminus „Council“ entspricht in einem weitverbreiteten angelsächsischen Gebrauch dem deutschen Begriff „Rat“ (französisch: „Conseil“). Es handelt sich bei dieser Bezeichnung um Einrichtungen, die eine Koordinationsfunktion unter weiter getrennt bleibenden Kirchen wahrnehmen.⁸ Diese Institutionen können andere Namen tragen, insbesondere den von „Konferenzen“ (so etwa die „Konferenz Europäischer Kirchen“). Es handelt sich um Einrichtungen zur Absprache zwischen mehreren Kirchen, sei es als deren Instrument für begrenzte Aufgaben, oder auch als eine „Vorstufe“, als Ausdruck einer gemeinsamen Suche nach kirchlicher Einheit. Im Allgemeinen evangelischer Herkunft, können diese „Räte“, wie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK, engl. *World Council of Churches* - WCC), nunmehr, insbesondere was die Zusammenarbeit auf der Lokal-, Regional- und Nationalebene angeht, kirchliche Gemeinschaften einschließen, die der Orthodoxie, nicht-chalcedonensischen Kirchen oder dem römischen Katholizismus angehören.

Ich denke, man könnte die Arbeit dieser „Räte“ oder „Councils“ - zumindest auf der deskriptiven Ebene - als eine Ausdrucksform der „Synodalität“ in dem von uns hier befürworteten Sinn betrachten: als eines beschreibenden, aber für die allgemeineren ekklesiologischen Überlegungen wirksamen Konzeptes. Es ist offensichtlich, dass diese Vereinigungen ohne die Zustimmung der bischöflichen Autorität keine bedeutenden Aktionen unternehmen können. Sofern natürlich die Mitgliedskirchen dieser Arbeitsgemeinschaften oder einige dieser Kirchen über diese hierarchische Struktur verfügen. Jedoch wird man behaupten können, denke ich, dass die dann vorliegende Repräsentation weniger spezifisch „bischöflich“ oder „kollegial“ (ich komme auf diesen Punkt später zurück) als „synodal“ ist. Damit will ich sagen, dass die Vertretung durch eine konkrete kirchliche Gruppe gebildet wird, die Gläubige einschließt, sei es als Spezialisten, Experten oder militante und praktizierende Christen im Dienst der gemeinsamen Aktionen oder als Gläubige, die am Amt der Feier ökumenischer Gottesdienste teilhaben.

Man kann der Ansicht sein, dass die Synodalität, von der hier die Rede ist, sich zuerst als ein Prozess innerhalb der jeweils betroffenen Kirchen darstellt; von dort aus bringen sie sich ein, wenn ihre Abgesandten sich in diese „Räte“ oder „Konferenzen“ eingliedern. Diese Delegierten kann man ekklesiologisch als spezifische Handlungsträger einer synodalen Konzertation definieren, zuerst innerhalb ihrer eigenen kirchlichen Gruppe, selbst wenn die Absicht der Arbeiten und Gottesdienstfeiern die einer Teilnahme an Begegnungen mit anderen kirchlichen Gruppen ist.⁹

Man kann diese „Kirchenräte“ mit den Regionalbegegnungen vergleichen, die zu verschiedenen Anlässen für katholische Kirchen *sui iuris* stattfanden, die man unter dem Begriff der Uniaten-Kirchen zusammenfassen kann. Es ist möglich, dass diese Begegnungen manchmal eine hierarchische Zusammenkunft unter Bischöfen mit ziemlich begrenzter Teilnahme einfacher Priester oder Laien geliebt sind.

IV. Die Frage der bischöflichen Kollegialität

Der Begriff der „Kollegialität“ - welchen Ursprung auch immer sein heutiger seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil üblicher katholischer Gebrauch haben mag - verlangt nach dem Gedanken eines „Kollegiums“, das aus juristisch auf einer Ebene stehenden und aus der Menge der Gläubigen herausgehobenen Mitgliedern gebildet wird, die sich gleichfalls von den verschiedenen Verantwortlichen des kirchlichen Lebens unterscheiden, die nicht für diese kollegiale Position befähigt sind. Dieser Begriff ist gebunden an die heutige katholische Theologie des Bischofsamtes und an die Definition der Rolle, die in diesem Zusammenhang der Bischof von Rom spielt. Diese Art der Polarisierung des Begriffs auf die hierarchische Struktur des Bischofsamtes führt heute manchmal Theologen und Kanonisten dazu, zu unterscheiden zwischen Institutionen, die eine kirchliche Dimension der Kollegialität entwickeln, und Institutionen, an denen das Volk der Gläubigen oder wenigstens „der größte Teil des Volkes“ - nach der oben zitierten Formulierung eines Konzils von Karthago - tatsächlichen Anteil hat, wie statuarisch und kirchenrechtlich vorgesehen. Ein sehr deutliches Beispiel für den zweiten Fall sind in der römisch-katholischen Kirche nach dem Codex von 1983 die außerordentlichen Konzile - Provinz- oder Vollversammlungen (entsprechend dem Bereich einer Bischofskonferenz) -, für die offiziell eine Beteiligung der aktiven Kräfte der jeweiligen Diözesen vorgesehen ist: Priester und Diakone, Ordensleute, Laien verschiedener pastoraler Bereiche oder Verantwortlichkeiten. Im Gegensatz dazu ist diese Beteiligung in den Bischofskonferenzen nicht satzungsgemäß, selbst wenn etwas davon von Fall zu Fall in begrenzter konsultativer Form eindringen kann. Es ist offensichtlich, dass nach der Unterscheidung der beiden Aspekte und der Institutionen, die ihnen jeweils entsprechen, ihre Beziehungen untereinander untersucht werden müssen.¹⁰

Es ist richtig, dass man nunmehr im Kräftespiel zwischen den gleichberechtigten Bischöfen und dem Primat - inmitten der „Episkopalität“ also - die römische Einrichtung der Bischofssynode findet, die in ihrer - von Paul VI. bei der Eröffnung der vierten Session am 15. September 1965 verkündeten - Entstehung in Beziehung zu der vom Konzil proklamierten Kollegialität steht.¹¹ Die Entwicklung dieser Institution kann an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden. Ein wichtiger Aspekt war, unter dem gegenwärtigen Pontifikat, der Übergang zu Synoden der Kontinente, die - insbesondere in der Vorbereitungsphase - Anlass zu reger Beteiligung der Kräfte der jeweiligen Kirchen in den Diözesen, den

Bewegungen und den Orden waren. Aus verschiedenen Gründen war die Rolle des Bischofs von Rom in der Einberufung dieser verschiedenen allgemeinen oder kontinentalen Synoden entscheidend. Wir haben den Umfang der Modalitäten bereits angesprochen.

In der Perspektive, die ich hier verfolge, ist es angemessen, die Bedeutung der von diesen Bischofssynoden veranlassten größeren Begegnungen nicht zu vernachlässigen, von der vorgesehenen Versammlung bis zu ihren eventuellen Konsequenzen.

V. Die Diözesansynoden und Bischofskonferenzen

Für die andere nachkonziliare römisch-katholische Institution, die man unter den Begriff Synode gefasst hat, ist die Verbindung mit dem Bischofsamt offensichtlich: die Diözesansynode. Die Rolle des Ortsbischofs ist in diesem Fall entscheidend, sei es, um über die Einberufung einer Synode zu entscheiden, sei es, um ihre Arbeitsweise zu bestimmen, sei es die Art und Weise, ihre Ergebnisse umzusetzen.¹² Gleichzeitig gehört es zum Wesen der Einrichtung, so wie sie in den Codex von 1983 (gültig in erster Linie für die lateinische Kirche) Eingang gefunden hat, der bischöflichen Initiative eine umfassende Beteiligung von Priestern, Ordensleuten, engagierten Laien und einfachen Gläubigen ohne spezifische pastorale Aufgaben beizugesellen.

Als Arbeitshypothese kann man festhalten, dass sich an dieser Stelle ein entscheidendes Element findet, das es erlaubt, ein funktionelles Konzept für den Begriff der Synodalität zu konstruieren, jenseits der bloßen Bezeichnung mit dem aus dem Griechischen stammenden Terminus. Die Verbindung zur bischöflichen Kollegialität wäre eine Dimension davon¹³, allerdings in der Form einer Spannung oder Komplementarität gegenüber dem Element der gemeinschaftlichen Beteiligung, die offen ist für die verschiedenen Gruppen, die das Leben einer Orts- oder Teilkirche ausmachen.

Auch die Beteiligung der Priester, der Diakone, der Ordensleute und der Laien an den verschiedenen Bistumsgremien, die vom Codex vorgesehen oder ortsüblich sind, kann in diesem Zusammenhang als „synodal“ bezeichnet werden. Diese Räte können übrigens ziemlich oft einen Platz in den interdiözesanen Beratungen haben.¹⁴

Der Diözesansynode entspricht auf der Ebene der Synodalität eine Institution mit juristisch präziseren Umrissen, was die synodale Beteiligung der Gläubigen angeht: die derzeitige kanonische Institution der (provinzialen oder regionalen) außerordentlichen Konzile, die kurz zu erwähnen wir bereits die Gelegenheit hatten. Aber es handelt sich hierbei um Randerscheinungen gebliebene juristische Möglichkeiten, die in der Realität in letzter Zeit kaum genutzt wurden.

Nach der hier vorgebrachten deskriptiven Hypothese entspräche die Bischofskonferenz einer bischöflichen Ausübung der Kollegialität. Diese Ansicht könnte durch die Tatsache bestätigt werden, dass die derzeitigen Regelungen des lateini-

schen Rechtes die Mitgliedschaft bestimmter Bischöfe in der Bischofskonferenz möglich machen, die rechtmäßig geweiht, jedoch derzeit nicht mit der Leitung einer Diözese betraut sind. Trotzdem ist es klar, dass der Bischof in den Kommissionen und Versammlungen seine Kirche repräsentiert; und der Ausdruck kann im weiteren Sinne verstanden werden: die „Kirche“ eines Bischofs kann die Gläubigen umfassen, die ihm vertrauen, auch wenn sie nicht unter seiner direkten Jurisdiktion stehen. Wir müssen also festhalten, dass unsere Problematik den Bischofskonferenzen - in Verbindung mit der Ausübung der Kollegialität der rechtmäßig geweihten Bischöfe - nicht eine wirkliche Synodalität in der Form der Beteiligung der repräsentierten Teilkirchen abspricht. Sie sind es durch ihre Bischöfe, aber sie sind es ebenfalls durch eine derzeitige oder eventuelle Einbindung ihrer Ressourcen und ihrer verschiedenen aktiven Kräfte in die auf bischöflicher Ebene gemeinsam vorgesehenen Aktionen. Diese Einbindung müsste allerdings Gegenstand einer recht präzisen Abwägung juristischer Art sein.¹⁵

Hier kann das Sonderproblem der Versuche oder Erfahrungen mit Synoden (mit großer Beteiligung der Hirten und der Gläubigen) auf nationaler Ebene für den Bereich einer Bischofskonferenz Erwähnung finden. Die größte Ausrichtung eines derartigen Ereignisses war die gemeinsame Synode der deutschen Bistümer in den siebziger Jahren. Es entstanden verschiedene Spannungen im Verständnis der Möglichkeit von gemeinsamen Stellungnahmen und ihrer Verbindlichkeit für die jeweiligen Teilkirchen.¹⁶

Damit ist ein generelles Problem dieser Synoden angesprochen - parallel zu jenem der - marginal gewordenen - kanonischen Vorschriften zur Durchführung und zur Rolle der außerordentlichen Konzile von Provinzen oder Nationen. Die Diözesansynoden treten tatsächlich zusammen und die Beteiligung an der Diskussion kann lebhaft sein. Jedoch bleiben die getroffenen Entscheidungen in Anbetracht der angesprochenen Probleme meist von recht geringer Bedeutung. Wozu all' die Mühe? Es stimmt, dass - nach dem Wort eines Kirchenrechtlers - jede gelungene Synode als ein „Ereignis“ erlebt wurde. Das setzt einen *Kairos*, einen günstigen Augenblick, voraus. Doch der lässt sich nicht willentlich herstellen.¹⁷

Ein anderer Aspekt der Beteiligung an der Kirchenleitung tritt zutage in den Basisgemeinden, im Leben von Bewegungen sowie - und sicherlich insbesondere - im Leben von Gemeinden in ihren verschiedenen Ausprägungen. Eine allgemeine Anstrengung wurde unternommen, um das Engagement von Laien bei der Gestaltung des Gemeindelebens zu fördern, aber die Resultate sind in unseren westlichen Gesellschaften mit ihren müden Christen nicht immer überzeugend. Diese nüchterne, aber nicht wirklich pessimistische Feststellung wurde für die französischsprachigen reformierten Gemeinden getroffen.¹⁸

VI. Die Synodalstruktur der Reformierten

Dies führt uns dazu, die Synoden zu erwähnen, die ihren institutionellen Rahmen in den Kirchen der evangelischen Tradition haben.¹⁹ Nach verschiedenen Ansätzen im Rahmen der Kirchen lutherischen Ursprungs hat sich die Einrichtung - nicht ohne gewisse Spannungen zur Genfer Kirche - durch eine Synode in Poitiers (1557) und eine Nationalsynode in Paris (1559) etabliert.²⁰ Das so genannte Glaubensbekenntnis von La Rochelle bekräftigt zur gleichen Zeit mit Nachdruck die Selbstständigkeit jedes an seine Kirchengemeinde gebundenen Pastors und fügt nur in seinem 32. Artikel hinzu, dass es gut und nützlich ist, dass „die Pastoren untereinander avisieren, welche Mittel sie für die Regierung des gesamten Leibes wählen möchten“, oder weiter, dass es gut sei, „einige besondere Bestimmungen an jedem Ort“ zu haben. Anscheinend sanktionierte dieser Artikel als solcher nicht die Einführung eines pyramidalen Synodalsystems von der lokalen Basis bis zur nationalen Ebene, aber man tendierte in diese Richtung. Jedenfalls geschah dies in den aus der Reformation Calvins hervorgegangenen Kirchen und durch Kopie oder Entlehnung in den Kirchen lutherischer Herkunft, die vergleichbare Institutionen einführten.

In den evangelischen Kirchen beruht die Zusammensetzung der Synodalmitglieder nach unterschiedlichen Regeln auf der Repräsentation der verschiedenen Gemeindeglieder aus den Ortskirchen: Pastoren, Älteste, einfache Gläubige. Eine Leitung der Synode ist vorgesehen, aber diese Maßnahme beinhaltet in den Augen der meisten Reformierten keine Anerkennung einer persönlichen Verantwortung für den Vorsitzenden, wie man sie dem bischöflichen Typus zuordnen könnte.

Der Synode wird normalerweise ein Teil der Lehrverantwortlichkeit zuerkannt, aber viele reformierte Gemeinden lassen in diesem Bereich eine große Toleranz walten, die in scheinbarem Gegensatz zu der anspruchsvollen Gewissenhaftigkeit stehen kann, die die Synodalorgane den regulären kanonischen Prozeduren in Fragen der Disziplin, der Organisation und der Wahl nominationen entgegenbringen. Die Abwesenheit einer höheren pastoralen Autorität - die eines Bischofs orientalischen oder römischen Typs - macht diese durch die Gewohnheit und Regeln klarer gefasste und oft unter der Aufsicht von Laienmitgliedern stehende synodale Praxis nötig. Andererseits kann der Platz, den Fragen aus dem Bereich der Lehre einnehmen, bewirken, dass im Allgemeinen die Redebeiträge der Pastoren einen größeren Teil ausmachen.

Von einem allgemein theologischen Standpunkt aus wird man sagen können, dass derzeit der Beistand des prophetischen Geistes in der evangelisch-reformierten Kultur stärker an eher kleinere Ortsgemeinden („Gemeinde“, „paroisse“) gebunden ist als an die Synodalversammlungen. Ihr kirchliches Amt dürfte mehr als eine - begrenzte, den Umständen angemessene - Hilfe pragmatischer Art und nicht als ein verlässlich zu erwartendes charismatisches Ereignis verstanden werden.

Diese sehr äußerliche Einschätzung lädt dazu ein, als Ergänzung den oft in der

evangelischen Tradition und gegenwärtigen Praxis für eine andere Form kirchlicher Begegnungen gelassenen Platz wahrzunehmen. Die synodale Terminologie wird in diesem Bereich normalerweise nicht verwendet, aber nichtsdestoweniger wird man sagen, dass an dieser Stelle ein gewisser Prozess synodalen Typs festgestellt werden kann. Ich denke an die Erweckungsbewegungen und die Rolle, die dabei Versammlungen spielen, die über den Rahmen der von der Bewegung erreichten Ortsgemeinden hinausgehen. Diese Bewegungen stoßen bei den traditionellen Kirchen nicht immer auf Begeisterung, aber insgesamt vermeiden jene, die Erweckungsinitiativen bedenkenlos an den Rand zu drängen.

VII. Öffnung

Das Panorama, das wir überflogen haben eignet sich selbstverständlich nicht für eine einfache Schlussformel. Der Erfolg einer Synode hat weniger einen institutionellen als einen gewissen Ereignischarakter. Was das Institutionelle angeht, so schreibt es sich in die Vielfalt der juristischen Regeln ein, die sich die Kirchen geben, je nach den historischen, kulturellen oder theologischen Faktoren. Die Vielfalt ist in diesem Bereich in Ehren zu halten. Ich möchte einen Vorschlag machen, wie eine Gesamtausrichtung in Bezug auf die Funktion der Bilder oder Modelle der Einheit im kirchlichen Leben aussehen könnte.

Ein vorherrschendes Bild leitet sich von der Rolle des Gatten im Verhältnis zur Gattin im Epheserbrief ab. Damit eine Kirche eins sei, bräuchte sie ein einziges „Haupt“. Leitbild für das Verständnis der Repräsentation Christi in seiner Kirche wird demnach das Bild des Vorranges einer Einzelperson sein. Doch dies ist nicht zwingend. Sicher können wir einer Ekklesiologie verbunden bleiben, nach der die Autorität Christi über seine Kirche durch Amtsträger, durch apostolische Autoritäten repräsentiert wird – und dies sakramental gemäß den patristischen Theologien.

Eine Analogie mit dem Zwölferkreis spielt eine Rolle, aber das Bild des Kollegiums könnte relativiert werden, wie es die Erzählstruktur der Apostelgeschichte nahelegt. Die Frage nach den Repräsentationsweisen Christi in seiner Kirche und ihrer Strukturierung bringt uns in der Tat zurück zum Lesen der Schrift.²¹ Diese Repräsentation des auferstandenen Herrn unter uns auf Erden ist der Gegenstand einer konzeptionellen und symbolischen Struktur im Epheserbrief, aber es handelt sich – und das ist für unsere Fragestellung entscheidend – um eine Repräsentationsweise, die voraussetzt, dass diese in einer Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen ausgeübt wird und eine Vielfalt von berechtigten Personen für jedes dieser Ämter vorsieht.²²

Die Synodalpraxis der Kirchen muss in enger Beziehung zu der ursprünglichen Struktur der kirchlichen Existenz als solcher stehen: der Begegnung aller Getauften in der Einheit des Geistes, zur Abstimmung aller Gaben oder Charismen. Dies ist zweifellos eine Utopie! Sie hat den Anstoß gegeben für die Beteiligung der Gläubigen am Verlauf der Synoden. Damit sind wir bei den Fundamenten, welche

Paulus selbst legt, insbesondere in den Korintherbriefen und im Römerbrief. Nun befinden wir uns aber im Hinblick auf diesen allgemeinen Austausch mit dem Haupthindernis der Menge konfrontiert, mit der Unmöglichkeit, einen direkten verbalen Austausch zu erreichen. Man muss zu anderen Formen der „Synodalität“ finden und „Delegierte“ ins Spiel bringen. Sicherlich wird dieses Vorgehen immer als ambivalent empfunden werden. Man muss dies aber trotzdem angehen, in der Hoffnung, dass die für diesen begrenzten Austausch Beauftragten authentische „Gaben“ des auferstandenen Herrn sein werden.

Indem wir die Notwendigkeit und die Schwierigkeiten des Austausches von Gaben und Charismen in einer wachsenden und sich ausbreitenden Versammlung betrachten, stoßen wir auf die Bedürfnisse, die in der Alten Kirche zur Bildung von Synoden geführt haben. Aber die Situation hat sich unterdessen sehr gewandelt, wie die Ausdifferenzierung der beschriebenen Synodalformen zeigt. Es ist von daher angemessen, der Vielfalt synodaler Formen, die auf Grund ihrer aus verschiedenen Personen bestehenden inneren Zusammensetzung eine pluralistische Struktur in sich tragen, mit voller Wertschätzung zu begegnen. Zum Dreh- und Angelpunkt des gemeinschaftlichen Austauschs wird so die Form einer mehr oder weniger großen und vielfältigen „Synode“, deren Kern von Repräsentanten, Verantwortlichen oder Empfängern kirchlicher Dienste und Charismen gebildet wird, die Träger der Gabe der Leitung natürlich eingeschlossen.

So geschieht es auf lebendige Weise - wenigstens als Spiel von hoffnungstragenden Worten - dass eine Annäherung ins Spiel kommt, durch komplexe Synodalitäten, die sich gegenseitig stärken können bis hin zum umfassendsten kirchlichen Austausch.

¹ Bemerkungen zum Konzept der „Bewegung“ bezüglich der Geschichte der christlichen Gruppen finden sich in meinem Artikel *La fin, le religieux, le politique. Analyses sociales des phénomènes de messianisme*, Revue de Sciences Religieuses 84 (1996) 43-66.

² V. Saxer, *Le développement des Conciles (jusqu'en 300)*, in: *Histoire du christianisme*, Bd. 2, Paris 1995, 63-68.

³ „Praesente etiam plebis maxima parte ...“, Prolog der *Sententiae episcoporum* des Konzils von 256, in den Werken Cyprians (Hg. G. Hartel), *CSEL* Bd. 3-1, 435; zit. n. V. Saxer, in: *Histoire du christianisme*, aaO., 803.

⁴ Ich orientiere mich an der umfangreichen Untersuchung von H. Ohme, *Kanon Ekklesiastikos. Die Bedeutung des altkirchlichen Kanonbegriffs*, Berlin 1998. Die Arbeiten von H.J. Sieben haben diesen Punkt ebenfalls erhellt.

⁵ Mehrere Beiträge zur griechisch-östlichen Tradition im Band 1 von *La Synodalité. La participation au gouvernement de l'Eglise. Actes du VII^e Congrès international de droit canonique*, Sondernummer von *L'année canonique*, Paris 1992. Die Synodalstruktur hat ein Pendant in den nicht-chalkedonensischen Kirchen. Die Praxis der Uniaten ist entsprechend.

⁶ Prolog der *Sententiae episcoporum*, aaO., 435-436; Saxer, aaO., 804.

⁷ Der Begriff „Conciliarity“ ist benutzt worden, um in Anklang an den russischen Ausdruck *sobornost* eine unveräußerliche Dimension jedes wahren christlichen Volkes auszudrücken, wobei dieses Konzept eine Relativierung der hierarchischen Autoritäten oder sogar der Konzile oder Synoden beinhalten kann. Siehe dazu den Artikel von Dom E. Lanne, in N. Lossky u.a., *Dictionary of the Ecumenical Movement*, Genf 1991, 212-213.

⁸ Siehe Th.F. Best, *Councils of Churches; Local, National, Regional*, in: N. Lossky u.a., *Dictionary of the Ecumenical Movement*, aaO.

⁹ Das hier kurz erwähnte Problem ist das der Beteiligung in Bezug auf die kirchliche Autorität, die den Akteuren der ökumenischen Arbeit, einfachen Priestern oder Laien, zusteht - oder auch nicht zusteht. Außer in gewissen Fällen handelt es sich bei ihnen nicht um eine Delegation im eigentlichen Sinne. Aber es handelt sich auch nicht um ein rein persönliches Zeugnis, das nicht die kirchliche Institution in ihrer Gesamtheit beträfe. Ich schlage vor, von einer Autorität synodalen Typs zu sprechen. Meine Position dürfte kaum auf die Zustimmung orthodoxer Theologen stoßen, die darauf achten, ökumenische Aktivitäten und konziliare Prozesse, die aufgrund der Situation der Kirchen erforderlich wären - insbesondere eine mit Sorgfalt vorzubereitende pan-orthodoxe Synode -, voneinander zu unterscheiden.

¹⁰ In den Schlussbemerkungen des Kolloquiums von Paris diskutiert Patrick Valdrini diese komplexe Beziehung: So sagt er, „die Synodalität ist undenkbar außerhalb des Bischofsamtes, von dem sie eine wesentliche Dimension darstellt“ (852f). Dann fügt er auf diesem Fundament an, „der Diözesanbischof oder das Oberhaupt einer Teilkirche kann nicht von dem Volk getrennt werden, zu dem er gehört“. Ein Volk, welches er sowieso repräsentiert. Aber „jeder Gläubige ... besitzt eine Teilnahmeberechtigung“, die sich, so könnte man sagen, nicht in in der bischöflichen Mittlerschaft erschöpft. Diese Spannung, unterstreicht Valdrini, verlangt nach der Entwicklung einer kanonischen Theorie der Teilhabe (855).

¹¹ Über den Ursprung der „Bischofssynode“ finden sich zahlreiche Arbeiten. Über die Institution beispielsweise G.P. Milano, *Il sinodo dei Vescovi: natura, funzioni, rappresentatività*, in: *La Synodalité*, Bd. 1, aaO., 167-182. Beiträge oder Diskussionen in *Paolo VI e la Collegialità episcopale*, Niederschrift des Kolloquiums von Brescia, September 1992, Hg. Studium, Brescia/Rom 1995. Und schließlich P. Valdrini u.a., *Droit Canonique (Précis Dalloz)*, Paris/Dalloz 21999, 244ff.

¹² Siehe die - für Italien - von dem Soziologen S. Abbruzese vorgelegte Bilanz *Centralisation diocésaine et production institutionnelle de la participation*, in: *Le gouvernement de l'Eglise catholique. Synodes et exercices de pouvoir*, unter der Ltg. von Jacques Palard, Paris 1997, 97-112. Die These lautet: Die Synoden waren in erster Linie eine erneuerte Art der Ausübung der persönlichen Macht des Bischofs.

¹³ In den „Councils“, von denen die Rede war, begegnen sich Kirchen, die in ihrer Organisation keine den Ost- oder Westkirchen vergleichbare bischöfliche Funktion zulassen. Trotzdem wird man - als Hypothese - sagen können, dass man in Bezug auf die Versammlungen dieser „Kirchenräte“ in dem Maße von „Synodalität“ sprechen kann, als die kirchlichen Gruppen, die Mitglieder sind, zugeben - jedenfalls in ihrer Gesamtheit oder Mehrheit -, dass die Beteiligung von Kirchen, die Wert auf eine innere Struktur bischöflichen Stils legen, an der Zusammenarbeit, die der „Rat“ beabsichtigt, zulässig oder sogar wichtig ist. Dies ist eine Frage, die vom theologischen Standpunkt aus vertieft werden müsste.

¹⁴ H. Legrand, *Synodes et conseils de l'après-concile. Quelques enjeux ecclésiologiques*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 86 (1976) 193-216; der Gesetzgebung von 1983 vorausgehend, bleibt diese Arbeit grundlegend. Eine Situationsanalyse in den afrikanischen Diözesen bietet R. Kulimushi Mutarashawa, *La charge pastorale. Droit universel et droit local*, Paris 1999, 296 ff; das Werk ist wichtig für die Erneuerung der „organischen Strukturen der Gemeinde“, 164 ff.

¹⁵ G. Feliciani hat in seinem Artikel *Le Conferenze episcopali come fonte di Diritto particolare*, in: *Folia canonica* (Budapest) 2 (1999) 21-29, festgestellt, dass mehrere neuere Konkordatsdokumente der Bischofskonferenz eine Kompetenz für die Beziehungen zum Staat zusprechen - was die Mittel der Gruppen von Gläubigen direkt betreffen könnte.

¹⁶ B. Franck, *Actualité nouvelle des Synodes: le synode commun des diocèses allemands (1971-1975)*, Paris 1980. Siehe auch eine Auswertung der deutschsprachigen Bistumssynoden durch W. Schulz, in: *La Synodalité ...*, Bd. 2, aaO. 620-649. Der Autor erlebt ein Gefühl der

Ermüdung bei den Katholiken. Es wurden Funktionsstörungen festgestellt, aber der Optimismus überwog, in dem gut dokumentierten Essay von M. Hebrard, *Révolution tranquille chez les Catholiques. Voyage au pays des synodes diocésains*, Paris 1989. Für den kanonischen Standpunkt verweise ich auf die Synthese von J.-C. Durand, *Les Synodes en France. Droit et institution*, in: *Le gouvernement de l'Église ...*, aaO. 115-129.

¹⁷ Nach W. Schulz, aaO., 649, der die Aussage eines Kollegen wiedergibt.

¹⁸ R.J. Campiche und andere, *L'Exercice du pouvoir dans le Protestantisme. Les conseillers de paroisse de France et de Suisse romande*, Genf 1990. Siehe zum Vergleich die im Bezug auf Afrika gemachten Überlegungen in dem genannten Band.

¹⁹ Die Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft haben eine synodale Tradition, die der der katholischen Ostkirchen verwandt ist.

²⁰ E.G. Leonard, *Histoire générale du protestantisme*, Bd. 2, Paris 1961, 93-103.

²¹ Eine katholische Ekklesiologie bietet eine neue Sichtweise der Frage der Repräsentation Christi in seiner Kirche: J. Werbick, *Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis*, Freiburg i.B., 1994 (vgl. meine Rezension in: *Revue de Sciences Religieuses* 85 [1997] 151-153).

²² Epheser 4,1-16. Vgl. H. Schlier, *Der Brief an die Epheser*, Düsseldorf¹1957, 190-209.

Aus dem Französischen übersetzt von Uwe Hecht

Das Paradigma von Assisi

Faustino Teixeira

Der Weltgebetstag für den Frieden 1986 im italienischen Assisi markiert einen fundamentalen Bezugspunkt auf dem Feld des interreligiösen Dialoges. Zum ersten Mal in der Geschichte trafen sich zahlreiche Oberhäupter der verschiedenen Weltreligionen, um gemeinsam zu beten und die transzendente Qualität des Friedens zu bezeugen. Alle, die an dem Experiment teilnahmen, stimmen in der Feststellung überein, Assisi sei in der Tat ein außergewöhnliches Ereignis gewesen. Nach Einschätzung des Dalai-Lama war das Treffen eine unermessliche Wohltat, „symbolisiert es doch die Solidarität und das Engagement aller Teilnehmenden für den Frieden“¹. Und Johannes Paul II. meint im Blick auf Assisi, es habe „einen Einklang von Gefühlen“ hervorgerufen, „der die tiefsten Seiten des menschlichen Geistes zum Schwingen brachte“². In der umbrischen Stadt standen nicht nur Christen der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Seite an Seite, sondern auch Vertreter anderer religiöser Traditionen, alleamt Gefährten auf dem einen gemeinsamen Weg, in der Haltung des Gebetes, des Fastens und der Pilgerschaft.